Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 7 (1941-1942)

Heft: 103

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

FACHORGAN FÜR DIE SCHWEIZ. KINEMATOGRAPHIE

Schweizer FILM Suisse

REVUE DE LA CINÉMATOGRAPHIE SUISSE

VII. Jahrgang · 1941
Nr. 103 · 1. November

Erscheint monatlich — Abonnementspreise: Jährlich Fr. 10.—, halbjährlich Fr. 5.—
Paraît mensuellement — Prix de l'abonnement: 12 mois fr. 10.—, 6 mois fr. 5.—
Druck und Verlag: E. Löpfe-Benz, Rorschach — Redaktion: Theaterstraße 1, Zürich

SUISA-Gebühren: Eine große Enttäuschung!

Wer die naive Auffassung hatte, daß das Bundesgesetz betreffend die Verwertung von Urheberrechten vom 25. September 1940 entsprechend seiner Entstehungsgeschichte zur Wahrung der berechtigten Interessen der sogenannten Musikkonsumenten beitrage, der hat durch den Entscheid der Schiedskommission über die von den Kinotheaterbesitzern zu bezahlenden Gebühren einen starken Stoß erhalten.

Sprechen wir zuerst über das Verfahren: Nach dem Gesetz und der Verordnung hat die SUISA, die schweizerische Verwertungsgesellschaft, die an Stelle der Sacem tritt, vor der Aufstellung der Tarife die Vorschläge der hauptsächlichsten Organisationen der Veranstalter von Aufführungen einzuholen und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die SUISA ist von Anfang an aus der ihr durch das Gesetz gebotenen Defensive in die Offensive übergegangen. Sie hat die Lichtspieltheater-Verbände am 7. Juni 1941 mit einem Tarif E und den dazu gehörigen Erläuterungen in autoritativer Sprache überrascht. Dieser Tarif E war undiskutabel, weder in der Höhe noch in Bezug auf die notwendige Abstufung innerhalb der Theater selbst. Das wurde der SUISA mitgeteilt und als Vorschlag des SLV wurde die Beibehaltung der bisher bezahlten Sacemgebühren beantragt. Damit schien angesichts aller wirtschaftlicher Umstände und Verhältnisse das Richtige getroffen zu sein. Wegen Militärdienst, Ferienabwesenheit und anderen Gründen kam eine erste orientierende Aussprache zwischen dem Vertreter der SUISA und dem SLV erst am 1. September 1941 zu Stande. Der Graben war viel zu tief, als daß man zusammenkommen konnte. Mitten in den Beratungen im Schoße des SLV traf die Vorladung zur Schiedskommissionsverhandlung auf den 22. September ein. Es gelang dann diesen Termin in Vergleichsverhandlungen vor dem Obmann der Schiedskommission umzuwandeln. Unter dem Vorsitz des Herrn Bundesrichter Bolla wurden die gegenseitigen Anträge kommentiert. Die SUISA verlangte das 5-fache des Sacemtarifes, während wir in dieser Verhandlung am bisherigen bezahlten Sacemtarif festhielten. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz mit denjenigen des Auslandes nicht zu vergleichen seien und daß speziell das Unkostenkonto der Theater in der Schweiz bedeutend höher sei als das der ausländischen Lichtspieltheater. Ferner, daß anderseits wegen den günstigeren Verhältniszahlen zwischen Sitzplätzen und Bevölkerungszahl das Ausland gegenüber der Schweiz sich in einer beneidenswerten Lage befinde. Wir glaubten die Rechtfertigung dafür erbracht zu haben, daß die Schweiz eine Sonderstellung in Bezug auf die Höhe der Gebühren einnehmen dürfe.

Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß die amerikanischen Produzenten in der Regel die Aufführungsgebühren der Komponisten abgelöst hätten und also durch den Tarif zu Unrecht belastet würden. Das wurde allerdings anfänglich bestritten. Man ging in der Meinung auseinander, daß eine Verständigung auf der Basis des deutschen Stagmatarifes gefunden werden sollte. Da die schweizerischen Unterhändler anfangs Oktober ins Ausland reisen mußten, setzte der Obmann der Schiedskommission die endgültige und entscheidende Verhandlung auf den 1. Oktober a. c. an. Wir haben vergeblich versucht die Frist angemessen zu verlängern. Es ist ganz klar, daß eine derart bedeutsame Wirtschaftsfrage nicht übers Knie abgebrochen werden kann. Wir erfahren zu unserer größten Verwunderung heute, daß eine andere gewichtige Organisation, nämlich der Schweizerische Wirte-Verein eine Entscheidung noch nicht besitzt, und daß man dieser Organisation die nötige Zeit belassen hat, um eine Abklärung der Tatsachenstoffe zu bringen, während den Vertre-